

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Prostituiertenschutzgesetz umsetzen - aktuelle Situationsanalyse und Erfahrungen - Teil I

Mit dem Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) zum 1. Juli 2017 gibt es einige Neuregelungen, die zu einem veränderten Umgang mit diesem Thema auch in Thüringen einhergehen. Neue Vorschriften für Bordellbetreibende, Meldepflichten für die Prostituierten, Kondompflicht für Freier, Auflagen für Bordellbetreiberinnen und Bordellbetreiber sollen das Vorgehen gegen Zwangsprostitution erleichtern und die Ausbeutung im Sexgewerbe bekämpfen.

Das Gesetz bringt einige Neuerungen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter und Betreiberinnen und Betreiber, die auf einen besseren Schutz von Frauen und Männer in der Prostitution abzielen sollen. Betroffenenverbände sehen eine Verschärfung der Diskriminierung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, eine zunehmende Illegalisierung von Sexarbeit und Verringerung des Angebotes. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sehen sich in ihren Persönlichkeitsrechten beschnitten. Die Situationsanalyse "Ein Jahr Prostituiertenschutzgesetz - Die Umsetzung des Gesetzes und seine Folgen" von 2018 eines gemeinnützigen Vereins mit Sitz in Frankfurt am Main, der sich für die sozialen und politischen Rechte von Frauen, die in der Prostitution arbeiten, einsetzt, zeigt einige Beispiele auf, die das bestätigen.

Die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sehen sich in einem Klima der Rechtsunsicherheit.

Für Thüringen gab es nach Schätzungen des Landeskriminalamts Thüringen aus 2016 circa 500 Prostituierte an circa 197 Orten. Allerdings sind das keine verlässlichen Zahlen und speisen sich aus Kontrollen und polizeilichem Handeln. Die Landesregierung spricht für Anfang 2018 von 173 angemeldeten Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern und circa 120 Prostitutionsstätten.

Die Umsetzung des neuen Gesetzes braucht nach wie vor Ideen, Konzepte und Mindeststandards, um dem Gedanken des Schutzes der Prostituierten Rechnung zu tragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/538** vom 22. April 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Juni 2020 beantwortet:

1. Wie schätzt die Landesregierung den Erfolg des Prostituiertenschutzgesetzes im Hinblick auf die Bekämpfung der Ausbeutung im Sexgewerbe durch Zwangsprostitution in Thüringen ein?

Antwort:

Seit dem 1. Juli 2017 gab es in Thüringen circa 450 Anmeldungen im Sinne des § 3 ProstSchG. Entgegen der gesetzgeberischen Intention wurden im Rahmen der geführten Beratungsgespräche bisher kei-

ne Fälle identifiziert, in denen Hinweise auf eine Zwangsprostitution nach § 232a StGB vorlagen. Zum einen ist zu vermuten, dass potentielle Opfer von Zwangsprostitution und Ausbeutung oftmals daran gehindert werden, sich nach dem Prostituiertenschutzgesetz anzumelden. Zum anderen bedarf es in der Regel eines zeitintensiven Aufbaus von Vertrauen im Rahmen mehrerer Gespräche, bevor eine Zwangslage durch Betroffene offen geschildert wird. Nach den bisherigen Erfahrungen haben eine Vielzahl der Prostituierten nach Ablauf der Gültigkeit ihrer Anmeldebescheinigung die notwendigen Folgeberatungen nicht in Thüringen, sondern in anderen Bundesländern wahrgenommen. Ein mehrfacher Gesprächskontakt war somit bei der Mehrzahl der Prostituierten nicht gegeben. Dazu, ob die Beratungsleistungen in Thüringen etwaige Betroffene von Zwangsprostitution gegebenenfalls bestärkt haben, sich in anderen Bundesländern konkrete Hilfe zu suchen, liegen keine Erkenntnisse vor.

Eine valide Aussage zum Erfolg des Prostituiertenschutzgesetzes im Hinblick auf die Bekämpfung der Zwangsprostitution ist daher insgesamt noch nicht möglich.

2. Wann wird es eine Thüringer Rechtsverordnung für die Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes geben und wann wird diese in Kraft treten?

Antwort:

Seit dem Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums (InMinZustV) das Thüringer Landesverwaltungsamt für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes zuständig. Die Zuständigkeit der Gesundheitsämter für die gesundheitlichen Beratungen nach § 10 ProstSchG ergibt sich aus § 2 der Thüringer Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten (ThürÖGD-VO).

Der Entwurf einer speziellen Ausführungsverordnung zum Prostituiertenschutzgesetz einschließlich einer gesonderten Kostenregelung befindet sich gegenwärtig in der Endabstimmung zwischen den betroffenen Ressorts.

3. Wurden spezialgesetzliche Regelungen zur Kostentragung getroffen?
4. Ist die Meinungsbildung zu Gebühren für die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter abgeschlossen und falls ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
5. Für den Fall, Frage 4 wurde mit Ja beantwortet, welche Gebühren werden in welcher Höhe erhoben?

Antwort zu Fragen 3 bis 5:

Auf die Antwort zur Frage 2 wird verwiesen.

6. Gibt es nach mehr als 2,5 Jahren Erfahrungen mit dem Prostituiertenschutzgesetz neue Erkenntnisse auf Grund der neuen gesetzlichen Regelungen in Thüringen für die Landesregierung?

Antwort:

Im Rahmen der Anmeldegespräche konnten Informationen zu den Arbeitsbedingungen und persönliche Hintergründe der in der Prostitution tätigen Personen gewonnen werden. Es hat sich gezeigt, dass sich viele Prostituierte nur zeitweise in Thüringen aufhalten und anschließend in andere Bundesländer wechseln.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Welche Erkenntnisse gibt es in Bezug auf Zwangsprostitution in Thüringen und welche Maßnahmen werden getroffen, um Frauen davor zu schützen?

Antwort:

Allgemein lässt sich feststellen, dass in Thüringen nur sehr wenige Fälle von Menschenhandel und Zwangsprostitution bekannt wurden. Der konkrete Schutz von Frauen vor Zwangsprostitution kann erst nach Bekanntwerden bei einer Behörde erfolgen.

Allgemeine Informationen für Opfer von Ausbeutung und Menschenhandel stellt die Polizei auf der Webseite www.polizei-beratung.de/opferinformationen/menschenhandel zur Verfügung. Die Thüringer Polizei arbeitet darüber hinaus regional und landesweit in allen Präventionsbündnissen mit anderen Institutionen des Frauenschutzes und der Gewaltprävention zusammen.

8. Da sich laut Antwort der Landesregierung in der Drucksache 6/4835 auf die Frage 6 ergibt, dass das Fehlen einer Fachberatungsstelle sich nachteilig auswirke, plant die Landesregierung die Einrichtung einer solchen Fachberatungsstelle für Thüringen (falls möglich, bitte unter Angabe des Zeithorizontes)?

Antwort:

Konkrete Planungen für die Errichtung einer Fachberatungsstelle gibt es seitens des für Frauen- und Gleichstellungsfragen zuständigen Ministeriums nicht.

9. Wie viele Fälle von Menschenhandel und Zwangsprostitution sind der Thüringer Polizei für den Zeitraum 1. Juli 2017 bis zur Beantwortung der Anfrage in Thüringen bekannt (bitte nach Jahren und Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Antwort:

Im Jahre 2018 wurden ein Fall von Zwangsprostitution (§ 232a StGB) sowie zwei Fälle von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) bekannt. Im Jahr 2019 waren es je ein Fall von Zwangsprostitution und ein Fall von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (Versuch). Die betroffenen weiblichen Personen kamen aus Ungarn, Thailand, Russland und Deutschland.

Maier
Minister